

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsberatung@kvbawue.de

28.02.2025

Unser Zeichen: Dr. B.

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

Nun doch: Fristverlängerung für sonstige Produkte zur Wundbehandlung bis zum 2. Dezember 2025

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

mit dem Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) hat der Gesetzgeber nun doch nochmals die Übergangsregelung (rückwirkend zum 2. Dezember 2024) verlängert: Bis zum 2. Dezember 2025 sind viele sonstige Produkte zur Wundbehandlung, auch ohne Aufnahme in die Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL), unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit weiterhin verordnungsfähig.

Nach Ablauf der Übergangsfrist können sonstige Produkte zur Wundbehandlung nur nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA und Aufnahme in die Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte (Anlage V AM-RL) verordnet werden. Dies ist bisher für kein Produkt erfolgt.

Achtung: Wirtschaftlichkeit beachten

Unter den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung befinden sich hochpreisige Produkte wie zum Beispiel mit Silber behandelte Produkte zur Wundbehandlung (sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird), deren Verordnung bereits im Rahmen der statistischen Prüfungen und Einzelfallprüfungen aufgegriffen wurde.

Die Prüfungsstelle [Link: <https://www.gpe-bw.de/facharztgruppen/allgemeinmediziner/wundbehandlung>] äußert sich zu silberhaltigen Wundauflagen wie folgt:

Zu silberhaltigen Wundauflagen können anhand der vorliegenden Studien keine belastbaren Aussagen zum Nutzen oder Schaden im Hinblick auf die Wundheilung getroffen werden. Es gibt Hinweise aus In-vitro-Studien, dass Silber zwar wirksam gegen Bakterien ist, sich aber auch schädlich auf die Wundheilung auswirken kann (zytotoxische Wirkung). Aufgrund möglicher Toxizität und Resistenzentwicklung sollte Silber nicht länger als drei Wochen ununterbrochen eingesetzt werden.

Eine beispielhafte, nicht abschließende Zusammenstellung von Produktgruppen, deren zugehörige Produkte als sonstige Produkte zur Wundbehandlung anzusehen sind, finden Sie hier: <https://www.kvbawue.de/pdf5003>

Nicht von der oben genannten Übergangsregelung betroffen und weiterhin verordnungsfähig sind:

1. **eindeutige Verbandmittel** (siehe Teil 1 Anlage Va AM-RL)
wie zum Beispiel Binden, Kompressen (z. B. aus Schaumstoff, Mull, Vlies, ...), Pflaster, Watte und weitere Produkte für Verbände
2. **Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften** (siehe Teil 2 Anlage Va AM-RL)
wie Alginatkompressen, wirkstofffreie Hydrogele in Kompressenform, Hydrokolloidverbände, Salbenkompressen, Gerüche/Wundexsudat bindende oder reinigende Wundauflagen.

→Eine Übersicht finden Sie hier: <https://www.kvbawue.de/pdf5002>

Auch die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln und in der Anlage V AM-RL gelisteten Elektrolytlösungen zur Wundbehandlung ist hiervon nicht betroffen.

Kennzeichnung im PVS:

Aktuell werden die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung sehr unterschiedlich gekennzeichnet, beispielsweise als Verbandmittel (verordnungsfähig) oder als Medizinprodukt (nicht verordnungsfähig). Teilweise sind sogar gleiche Produkte (Original und Reimporte) unterschiedlich gekennzeichnet.

Die übermittelten Angaben (z.B. das Kennzeichen zur Verordnungsfähigkeit) sind verbindlich. Das heißt im Falle einer Prüfung können Sie sich darauf beziehen.

Hersteller nehmen aufgrund der aktuellen Situation derzeit häufig Änderungen bei den Angaben vor. **Bitte aktualisieren Sie daher regelmäßig Ihr PVS.**

Bei Fragen zur Verordnung auf den Namen des Patienten wenden Sie sich bitte an die Beratungsberatung Arzneimittel: Tel.: 0711 7875-3663

Hinweis zum Sprechstundenbedarf:

Für die generelle Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln im Sprechstundenbedarf gilt als Grundlage die Liste der zulässigen Mittel Sprechstundenbedarf (Anlage 1) der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Bei Fragen zur Verordnung im Sprechstundenbedarf wenden Sie sich bitte an die Beratungsberatung Sprechstundenbedarf: Tel. 0711 7875-3660 oder sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL. M.
Vorsitzender des Vorstands